



- Beschluss -

<i>Einbringer</i> 20 Amt für Finanzen
--

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	18.11.2024	ungeändert abgestimmt
Bürgerschaft (BS)	25.11.2024	vertagt
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	03.12.2024	nicht behandelt
Bürgerschaft (BS)	11.12.2024	ungeändert beschlossen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2025

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Hebesatzsatzung).

Die bisherige Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung 2023/2024 wird zum 31.12.2024 aufgehoben.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	10	1

Anlage 1

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer öffentlich

Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in M-V vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, S. 927) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden (GemGewStZustÜG MV) vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 11.12.2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025, wie folgt, festgesetzt:

- | | | |
|------------------|--|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| | a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 214 % |
| | b.) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 417 % |
| 2. Gewerbesteuer | | 425 % |

§ 2 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraums 31. Dezember 2030 (§ 221 i. V. m. § 266 Abs. 1 Bewertungsgesetz, § 16 i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 GrStG).

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)